



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Versand per E-Mail: [EnG@bfe.admin.ch](mailto:EnG@bfe.admin.ch)

Winterthur, 10. Juni 2020

## **Revision des Energiegesetzes, Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Sommaruga,  
sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber die Möglichkeit, uns zu den geplanten Änderungen des Energiegesetzes zu äussern, wir bedanken uns dafür.

Wir nehmen es aufgrund der Dringlichkeit gleich vorneweg: **Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder eine Lösung für den Weiterbetrieb von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen noch für den dringend notwendigen Zubau neuer Anlagen. Wir lehnen das Gesetz in dieser Form daher entschieden ab und fordern eine neue Lösung, damit ein Weiterbetrieb und Zubau von Biomasseanlagen in der Schweiz möglich ist und die grossen Potenziale der Produktion erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes genutzt werden können.**

Die detaillierten Begründungen zu obenstehender Aussage entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen. Wir erlauben uns dabei, unsere Stellungnahme nach ein paar grundsätzlichen Einschätzungen des Gesetzesentwurfs auf jene Artikel zu beschränken, welche die energieproduzierenden Landwirte sowie die Biomasseanlagenbetreiber betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen. Mit denjenigen Gesetzesartikeln, die wir nicht erwähnen, sind wir grundsätzlich einverstanden.

## **Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen**

### ***Ausgangslage***

Im Jahr 2017 hat die Bevölkerung die Energiestrategie 2050 mit guter Mehrheit angenommen und damit dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Versorgungssicherheit der

Schweiz im Bereich Strom zu gewährleisten und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Im Jahr 2015/2016 hat die Schweiz das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet und ratifiziert, welches sie dazu verpflichtet, bis im Jahr 2050 netto Null Emissionen zu erreichen. Dasselbe Klimaziel hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 bestätigt. Gleichzeitig hat die Bevölkerung die Wichtigkeit des Klimaschutzes sowohl auf der Strasse wie auch über ihr Abstimmungsverhalten im vergangenen Herbst manifestiert. Der Auftrag ist klar: Die Regierung soll bis spätestens 2050 mit Hilfe von erneuerbaren Energien die Ziele der Energiestrategie 2050, wie auch die Klimaziele (netto Null) erreichen. Das sollte auch als unmissverständliche Vorgabe für das vorliegende Gesetz verstanden werden.

Die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen sind ungenügend, um die Transformation des Energiesystems zielgerichtet mit den verschiedenen Marktakteuren zu erreichen. So ist nachgewiesen, dass aufgrund mangelnder Rahmenbedingungen die Energieversorgungsunternehmen der Schweiz in den letzten Jahren erhebliche Investitionen im Ausland tätigten und die Investitionen in der Schweiz bescheiden blieben. Dies ist mehrheitlich den besseren wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für diese Investitionen im Ausland geschuldet: Schweizer EVUs und institutionelle Investoren haben den Ausbau von erneuerbaren Kapazitäten im Ausland auf 11,5 TWh erhöht (Stand Dezember 2019), während die jährliche Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien in der Schweiz bis 2020 nur gerade auf 4,4 TWh ansteigen soll, wovon mehr als 1 TWh schon bei Verabschiedung dieser Ziele in Betrieb war. Im benachbarten Ausland waren die Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Kraftwerke viel besser als in der Schweiz, unter anderem dank ausreichender gesetzlich gesicherter Vergütungsregelungen, dank öffentlicher Kreditprogramme (EIB, KfW) und dank kostenloser Netzanbindung an peripherer Lage (zum Beispiel offshore-Windfarmen).

In der Schweiz selber wurde fast nur dort investiert, wo es Rechtsansprüche auf feste Vergütungen nach alter Rechtsgrundlage gab oder wo ein Grossteil der Stromerzeugung dank Eigenverbrauch auf eine wirtschaftlich abgesicherte Vergütung zählen konnte.

Wenn nun verbesserte Rahmenbedingungen für die inländischen Investitionen geschaffen werden sollen, ist das sehr zu begrüssen. Die Schweiz sollte aber von den Erfahrungen im Ausland profitieren und einen regulatorischen Rahmen schaffen, der nachweislich die erwünschten Investitionen sowohl bei Eigenverbrauchslösungen wie auch bei Volleinspeisungen mit Direktvermarktungspflicht absichert. Wir sind der Meinung, dass es heute darum geht, im Kontext des wettbewerblichen europäischen Strommarktes ein verlässliches und langfristig ausgerichtetes Finanzierungsdesign für neue erneuerbare Produktionskapazitäten zu schaffen. Dieses soll den potenziellen Risiken entgegenwirken, welche die vom Gesetzgeber gewünschte Marktintegration mit sich bringt.

### ***Festlegung von Zielwerten***

Die Festlegung von verbindlichen Zielwerten für das Jahr 2050 im Gesetz ist sehr wichtig und wird von uns explizit begrüsst. Gleichzeitig haben wir aber grosse Vorbehalte, bereits heute wieder eine neue Sunset-klausel ins Gesetz zu schreiben und damit mit der Schaffung der Rechtssicherheit auch die Ausserkraftsetzung derselben bereits zu thematisieren. Wir verstehen nicht, dass hier bereits ein Ausstieg ins Gesetz geschrieben wird, obwohl im erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass die Berechnung eines allfällig zusätzlichen Ausbaupfades nach ersten Schätzungen sogar eine Unterstützung, die um 50% höher ist, nötig macht. **Eine Ausbauzielsetzung 2050 ist daher richtig, eine Sunset-klausel (Artikel RevEnG Artikel 38, Abs 1) ist nicht nötig und wird von uns abgelehnt, auch weil diese Investitionshemmend wirkt.**

### ***Verbindliche Zielwerte pro Technologie***

Im erläuternden Bericht erwähnen Sie richtigerweise, dass ein Zubau sämtlicher Erzeugungstechnologien erneuerbarer Energien erwünscht ist. **Dies macht aus verschiedenen Gründen Sinn, denn die erneuerbaren Energien ergänzen sich in der Art der Produktion (Konvergenz der Technologien und Netze). Insbesondere funktionieren z.B. landwirtschaftliche Biogasanlagen gut im Zusammenspiel mit Photovoltaik, da sie die variierende Menge PV-Strom dank ihrer flexiblen Produktionsmöglichkeit ideal ausgleichen können, sowohl während des Tages wie auch saisonal. Um tatsächlich sicher zu stellen, dass ein Zubau von sämtlichen Erzeugungstechnologien erreicht wird, fordern wir konsequenterweise die Festlegung von Ausbauzielen pro Technologie. Technologien, die höhere Produktionskosten pro kWh aufweisen, dafür aber flexibel und saisonal angepasst produzieren können sowie einen beachtlichen Beitrag an den Klimaschutz leisten, sind besonders zu berücksichtigen. Jede Technologie hat ihre Vor- und Nachteile, um die Ziele zu erreichen, benötigt es alle Technologien.**

Im Zusammenhang mit der Festlegung von Zielwerten für den Ausbau erneuerbarer Energien möchten wir hier explizit festhalten, dass diese im Gesetz zwingend von geeigneten Massnahmen und entsprechend kompatiblen, funktionierenden Instrumenten begleitet sein müssen. Diese explizite Forderung basiert auf der Feststellung, dass dies, gerade beim Zubau von Biomasseanlagen, noch in keiner Weise der Fall ist. Vielmehr wird mit dem vorgeschlagenen Instrument (Investitionsbeiträge) in Kauf genommen, dass keinerlei Zubau stattfindet und sogar bestehende Kapazitäten vom Netz gehen, weil deren Weiterbetrieb nicht mehr wirtschaftlich ist. Dieser Umstand ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Dies bedeutet einen grossen Rückschritt in der Energie – und Klimapolitik der Schweiz.

### **Verknüpfung Energie - und Klimapolitik**

Die Verknüpfung von Energie- und Klimapolitik ist aufgrund der energiebedingten THG-Emissionen sehr wichtig. Zugunsten eines tragfähigen Klimaschutzes sollen die Gedankengänge jedoch weiterreichen und auch Treibhausgas-Emissionen berücksichtigen die nicht direkt, sondern indirekt durch das vorliegende, stromorientierte Energiegesetz beeinflusst werden. **Alle erneuerbaren Energien leisten einen bedeutenden Beitrag an den Klimaschutz. Einige von ihnen tun dies sogar nicht nur über den Wirkungspfad Energie (Ersatz fossiler Stromproduktion) sondern auch noch über andere Wirkungspfade wie z.B. die Biogasanlagen über die Methanreduktion.** Möchte man also dem Anspruch gerecht werden, dass in der Planung der Energiepolitik auch deren Klimawirkung berücksichtigt ist, so sollte zwingend neben Strom auch die Effekte dieses Energiegesetzes auf die Klimawirkungen anderer Energieformen wie Brenn- und Treibstoff, sowie indirekte potentielle Treibhausgasreduktionen (z.B. Reduktion der Methan-Emissionen) berücksichtigt werden.

Biomasseanlagen können zur Reduktion von Treibhausgasemissionen einen wesentlichen Beitrag leisten. Und zwar können sie dies nicht nur über die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die bei der Produktion von Strom entstehen, sondern auch bei solchen, welche aus der Produktion von Wärme (v.a. Nutzung von Holz, aber auch Hofdünger basierte Anlagen), aus der Landwirtschaft (Reduktion von Methan) und dem Verkehr stammen (bei Nutzung von Biogas als biogener Treibstoff). Aktuell wird eine Menge von rund 5% des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers in Biogasanlagen verwertet. Dies führt zu einer Reduktion von rund 92'000 t CO<sub>2</sub>e. Das Potenzial ist also noch gross. Mit steigender Menge Hofdünger, die vergärt werden, können zusätzliche THG-Emissionen reduziert werden. Schätzungen von Ökostrom Schweiz haben die folgenden Strom- und Wärmeproduktionswerte mit der entsprechenden Reduktion von Treibhausgasemissionen ergeben:

Menge Hofdünger (in %) der total vorhandenen Menge in der CH)	Stromproduktion (in GWh)	Produktion Wärme (GWh)	Reduktion THG-Emissionen (Tonnen CO <sub>2</sub> e)
5 *	155	75	92'000
20	650	300	370'000
40	1300	600	743'000

\*Aktuell verwendete Menge

Aufgrund verschiedener Wirkungsgrade bei der Umwandlung in andere Energieformen, ergeben sich bei einer direkten Nutzung des Methans als Treibstoff höhere Mengen der potenziellen THG-Reduktionsleistung. Bei einer 100%igen Nutzung des in landwirtschaftlichen Biogasanlagen produzierten Methans würden die folgenden Mengen an THG-Reduktionen erreicht werden.

Menge Hofdünger (in %) der total vorhandenen Menge in der CH)	Reduktion THG-Emissionen bei 100%iger Nutzung Biomethan als Treibstoff (Tonnen CO <sub>2</sub> eq)
5 *	160'658
20	673'765
40	1'347'450

Es ist zu beachten, dass bei diesem Szenario kein Strom mehr produziert würde. In einem realistischen Szenario, wo strom- und wärmeproduzierende Biogasanlagen zusätzlich eine Biogastankstelle betreiben, können die Zahlen entsprechend der Produktion der verschiedenen Energieprodukte miteinander verrechnet werden.

### ***Abschreibung der Motion v. Siebenthal 19.3277 nicht akzeptabel***

*Die Motion von Nationalrat von Siebenthal verlangt:*

*„Der Bundesrat wird beauftragt, das Holzenergiepotenzial und damit die Energieressource Holz auszuschöpfen. Insbesondere dürfen Auflagen und Bedingungen die Weiterentwicklung nicht behindern. Das Potenzial der Holzwärmeverbände und der Holzstromproduktion ist voranzutreiben.“*

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt der Bundesrat, mit der Botschaft zur Revision des EnG die Motion 19.3277 abzuschreiben mit der Begründung, dass die Gesetzesvorlage deutlich erhöhte Investitionsbeiträge an Holzkraftwerke vorsieht, also an Anlagen, welche gleichzeitig Wärme **und** Strom produzieren (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen). Gleichzeitig sieht der Bundesrat keinen Bedarf für weitere Massnahmen zugunsten der Holzenergie respektive für Anlagen vor, welche nur Wärme produzieren.

Diese Begründung können wir aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen:

Das Potenzial an aus ökologisch und ökonomisch sinnvoll nutzbarem Holz wird in der Schweiz bei Weitem noch nicht genutzt. Über eine ausgebauten Nutzung von Holz in Holzfeuerungen können beträchtliche Mengen an zusätzlichen CO<sub>2e</sub>-Emissionen reduziert werden, und zwar auf einfache, sozialverträgliche Weise.

Mit der Revision des Energiegesetzes wird leider einmal mehr nur die Stromproduktion berücksichtigt. Dies obwohl auch heute noch über 40% des Endenergieeinsatzes für die Wärmeerzeugung erfolgt. Das gesamthaft genutzte Energieholz wird gemäss Holzenergie Schweiz zu 5% in Elektrizität und zu 95% in Wärme umgewandelt. Die in den Erläuterungen zur Revision des EnG angeführten Argumente zur Abschreibung der Motion 19.3277 berücksichtigen also nur gerade 5% der gesamten Energieholznutzung der Schweiz. Die übrigen 95% bleiben unberücksichtigt. Das vorgeschlagene Energiegesetz verbessert allenfalls die Rahmenbedingungen für grosse, mit billigem Altholz betriebene Holzkraftwerke mit bestehenden Wärmenetzen. Kleine, dezentrale Holzverstromungsanlagen auf der Basis von naturbelassenem Waldholz werden nur mit Investitionsbeiträgen wirtschaftlich realisierbar sein.

Es ist aus den obengenannten Gründen davon abzusehen, die Motion v. Siebenthal mit der vorliegenden Gesetzesrevision abzuschreiben.

### ***Weiterentwicklung Finanzierungsmodell - Ablösung des Einspeisevergütungssystems mit Investitionsbeiträgen***

Ausgangspunkt der Revision des EnG und die Schaffung einer neuen Finanzierungsregelung für den Kraftwerkbau sind die Bestimmungen im EnG Art. 30 Absatz 5 und Art. 38, Absatz 2. Der Bundesrat geht davon aus, dass mit diesen Gesetzesbestimmungen die Abschaffung der besonderen Unterstützungsmassnahmen (6. Kapitel EnG) und des Einspeisevergütungssystems (4. Kapitel EnG) zwingend sei.

Diese Ansicht teilen wir nicht, vielmehr wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung formulieren, dass ein erneuertes Modell sich durch eine stärkere Marktnähe (marktnahes Modell) auszeichnet. **Wir lehnen daher die vollständige Ablösung des Einspeisevergütungssystems durch Investitionsbeiträge ab, denn gerade ein marktnäheres Modell muss die zusätzlichen Risiken, die durch eine stärkere Marktintegration entstehen, abbilden können.** Der Umstand, dass der Gesetzgeber deutlich machte, dass im geltenden Einspeisevergütungssystem spätestens ab dem 1. Januar des sechsten Jahres keine Gesuche mehr gestellt werden können, weist alleine darauf hin, dass genau dieser Verpflichtungsmechanismus in der aktuellen Ausgestaltung nicht fortgeführt werden soll.

### **Finanzierung Biomasseanlagen: Bisher keine Lösung für den Weiterbetrieb bestehender und den Zubau neuer Biomasseanlagen**

Biomasseanlagen (Holzverstromungs- und Biogasanlagen) wie bereits mehrmals erläutert, sind Multitalente, welche verschiedene wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen: Sie produzieren Biogas, Strom und Wärme aus natürlichen heimischen Ressourcen wie Hofdünger oder Holz, produzieren zeitlich flexibel, leisten einen Beitrag zur Eliminierung der Winterstromlücke, reduzieren Treibhausgasemissionen und tragen dazu bei, dass im Sinne der Kreislaufwirtschaft Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Neben all diesen Leistungen generieren sie eine beachtliche Wertschöpfung in der Schweiz, insbesondere im ländlichen Raum mit den in grossen Mengen lokal vorhandenen Ressourcen. Die noch ungenutzten Potenziale an Biomasse, sowohl Holz wie auch Hofdünger sind in der Schweiz gross.

**Wir haben mit Enttäuschung festgestellt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Gegensatz zum aktuell geltenden Gesetz keine Möglichkeit beinhaltet, welche einen Weiterbetrieb der bestehenden Biomasseanlagen in der Schweiz ermöglicht.** Auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden zukünftig auch keine neuen Investitionen in diese Technologie getätigt, weil Biogasanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Und dies, obwohl im erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass einerseits alle verschiedenen Technologien gefördert, andererseits mit diesem Gesetz auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden sollen (vgl. erläuternder Bericht, S.14 „sämtliche Erzeugungstechnologien voran zu bringen“<sup>1</sup>). Die Förderung allein über Investitionsbeiträge funktioniert nicht, weil diese die (laufenden) Betriebskosten nicht decken. Das hat zur Folge, dass auch bestehende, funktionierende landwirtschaftliche Biogasanlagen nach Auslaufen der aktuell bestehenden Förderung ihren Betrieb einstellen würden. Dies würde konkret zu einem Wegfall von folgenden Leistungen führen (approximative Zahlen 2020, die in den nächsten zwei Jahren noch in Betrieb gehende Anlagen nicht mitberücksichtigt):

- Stromproduktion: - 155 GWh,
- Wärmeproduktion: - 75 GWh,
- Reduktion CO<sub>2</sub>e: - 92'000 t.

Dies bedeutet, dass in der Schweiz zusätzlich rund 100'000 t CO<sub>2</sub>e mehr Emissionen in den Sektoren Landwirtschaft und Energie anfallen, sollte das Energiegesetz in der aktuellen Form bleiben.

Die heutige Strom- und Wärmeproduktion sowie die Klimaschutzleistung aller Biomasseanlagen (landwirtschaftliche und gewerbliche Biogasanlagen, sowie Holzverstromungsanlagen) sind beachtlich. Die Biomasseanlagen produzieren rund 0.8 TWh Strom pro Jahr und parallel dazu mindestens so viel Wärme und zwar in Zeiten, in welcher der Energiebedarf hoch ist und die Schweiz zusehends in eine Stromversorgungslücke hineinläuft.

---

<sup>1</sup> S. 14 Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Mit der Stromproduktion von ca. 1.5% des gesamten Verbrauchs in der Schweiz haben die Biomasseanlagen eine Systemrelevanz. Zur Erreichung der Energiestrategie 2050 und der Klimastrategie braucht es jede Technologie, insbesondere Biomasseanlagen, welche sich durch ihren nachhaltigen Mehrwert und ihre multifunktionalen Leistungen besonders auszeichnen. Wir fordern deshalb, dass eine Lösung gesucht wird, damit die Bestandsanlagen weiterbetrieben und weitere Projekte umgesetzt werden können.



### **Lösungsvorschlag: Möglicher Fördermechanismus für Biomasseanlagen im revidierten Energiegesetz**

**Das aktuell funktionierende EVS ist für die Förderung von Biomasseanlagen volkswirtschaftlich die effizienteste und damit sinnvollste Lösung. Wir würden die Weiterführung dieses bestehenden Systems bevorzugen, mit der Begründung, dass es bereits sehr effizient funktioniert und dessen Weiterführung keine zusätzlichen Transaktionskosten aufgrund der Systemänderung provoziert.** Sollte aufgrund der vom Gesetzgeber in Art. 38 gewünschten Änderung des Fördersystems dennoch ein neues Fördersystem aufgebaut werden müssen, so sollte dies unbedingt auf der Basis der funktionierenden Elemente des aktuell funktionierenden Systems aufgebaut werden. Der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag von Investitionsbeiträgen kann dabei auch ein Element sein. Da Investitionsbeiträge jedoch nicht ausreichen, um die laufenden Betriebskosten zu decken, muss zwingend ein ergänzendes Instrument eingeführt werden, zum Beispiel eine gleitende Marktprämie. Damit verbundene Ausschreibungen sind aufgrund der zu geringen Anzahl Marktteilnehmer aber nicht sinnvoll und mit hohen administrativen Kosten verbunden.

Konkret schlagen wir ein Fördersystem für Biomasseanlagen folgendermassen vor:

#### ***Förderung Neuanlagen:***

##### **Lösung mit 1. Priorität**

Weiterführung des heutigen Einspeisevergütungssystems.

##### **Lösung mit 2. Priorität**

Gleitende Marktprämie + Markterlös, wobei für deren Berechnung die Gestehungskosten (Investitions- und Betriebskosten) massgebend sind. Die grundsätzliche Rentabilität der Anlage soll während der Amortisationszeit für die Festlegung der gleitenden Marktprämie massgebend sein.

##### **Lösung mit 3. Priorität**

Als Ergänzung zum obenstehenden Modell (Variante 2) sehen wir eine Möglichkeit, dass die Ausrichtung eines Investitionsbeitrages ein ergänzendes Element zur Finanzierung ist. Wird dieser ausbezahlt, kann die Summe aus gleitender Marktprämie zusammen mit dem Markterlös entsprechend reduziert werden (solange die Gestehungskosten noch immer gedeckt sind).

#### ***Bestandsanlagen:***

Direktvermarktung + Ausrichtung einer gleitenden Marktprämie. Die gleitende Marktprämie ist bei Bestandsanlagen tiefer als bei Neuanlagen.

Neben der Unterscheidung zwischen Neuanlage und Bestandsanlage ist (analog zum Vorschlag der AEE für alle Technologien der EE) ergänzend auch zwischen Klein- und Grossanlagen zu unterscheiden.

### **Unterstützung für gaseinspeisende Biomasseanlagen**

Die ungenutzten inländischen Biomasse-Potenziale (Biogas, Holzgas, oder andere erneuerbaren Gase) sind gross. Die Nachfrage nach «grünem Gas» kann derzeit in der Schweiz nicht befriedigt werden. Angesichts der Kosten der Stromerzeugung durch Biogas ist ein Absatzkanal zu fördern, der Anreize schafft, so dass Biogas vermehrt ins Gasnetz eingespeist und als erneuerbare Wärme genutzt wird.

Wir schlagen daher eine Abnahme- und Vergütungspflicht von Gas aus Biomasse vor. Die Stossrichtung/der Rahmen dafür kann in Art 15a des EnG geregelt werden. Die entsprechenden Regulierungen und Details sollen im GasVG geregelt werden, welches momentan in Erarbeitung ist. Deshalb soll eine optionale Einspeisevergütung die Planungssicherheit über die Abschreibungsdauer der Investitionen sicherstellen. Die Lösung über eine Einspeisevergütung im Strombereich hat sich bewährt und funktioniert sehr effizient. Analog dazu soll künftig eine solche Vergütung den einspeisenden Biogasproduzenten zustehen. Die Finanzierung über einen Leitungszuschlag garantiert darüber hinaus eine Lösung, wo die Vergütung direkt über den Endverbraucher von erneuerbarem Gas finanziert wird. Die Bestimmungen betreffend Biogas sollen neue Absatzkanäle generieren, die nicht nur der Stromerzeugung dienen, sondern dem Ersatz von fossilem Erdgas und damit dem Ziel von CO<sub>2</sub>-Reduktionen. Die mögliche Reduktionsleistung bezüglich landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist in der Tabelle auf Seite 5 ersichtlich.

### **Photovoltaik**

Wir begrüßen grundsätzlich die Verlängerung der Förderung von 2030 auf 2035, sind allerdings gleicher Meinung wie die Agentur der erneuerbaren Energien aee, dass die Festlegung einer Sunset-Klausel aus Gründen der reduzierten Planungssicherheit und der verminderten Anreize für Investitionen nicht sinnvoll ist.

Wichtig ist, dass das grosse vorhandene Potenzial der Dachflächen (Scheunen, Ställe, etc.) in der Landwirtschaft genutzt werden kann (siehe auch Potenzialstudie von ACT, 2012). Es darf nicht sein, dass nur Teilflächen genutzt werden, wie es in der Vergangenheit war. Dies ist im Übrigen auch die Meinung der UREK-N in Beantwortung der parlamentarischen Initiativen Müller und Reynard (19.493 und 18.481).

Die Agentur für erneuerbare Energien (aee Suisse) schlägt ein System der Auktionen für eine gleitende Marktprämie für grosse Anlagen vor, welches wir unterstützen. Wichtig scheint uns aber, dass die Leistungsgrenze wie bereits heute bei 100 kW Leistung festgelegt wird. Möglichst viele Anlagen sollten in der Direktvermarktung bleiben, weil damit die Voraussetzung geschaffen wird, dass die PV-Anlagen selbst ein Teil der Lösung bezüglich

den künftigen Netzherausforderungen sein können. Durch den wachsenden Zubau von Photovoltaik und Windenergie wird es künftig in den Schweizer Verteilnetzen immer öfter zu Kapazitätsengpässen kommen. Statt über teure Netzausbauten oder Speicherlösungen kann diese Herausforderung über eine intelligente Steuerung der dezentralen Anlagen in den lokalen Netzen gelöst werden. Dank „Smart Grid“ Lösungen und Integration aller erneuerbaren Anlagen auf lokaler Ebene in ein Leitsystem (virtuelles Kraftwerk) lassen sich die Kapazitätsengpässe eliminieren. Damit diese lokalen „Smart Grid“-Lösungen gut funktionieren, sollten auch kleinere Anlagen in der Direktvermarktung sein. Kleinanlagen, welche die vorgesehene schweizweite Einspeisevergütung beanspruchen, werden in der heute vorhandenen Bilanzgruppe erneuerbare Energien integriert sein. Bei diesen Anlagen ist die Umsetzung dezentrale „Smart Grid“ – Lösungen durch lokale Netzbetreiber oder unabhängige Aggregatoren deutlich erschwert.

### **Windenergie**

Die Einführung von Projektierungsbeiträgen für Windenergieanlagen (WEA) begrüßen wir ausdrücklich. Da sich Planung und Realisierung von WEA aufgrund von restriktiven Umweltauflagen und vielen möglichen Einsparungen als besonders langwierig und kostspielig herausstellen, sind Projektierungsbeiträge von max. 40% ein geeignetes Instrument, um das Realisierungsrisiko zu reduzieren.

Kommt es schliesslich zu einer Umsetzung, so sehen wir die in der Gesetzesvorlage angedachte Finanzierungslösung ausschliesslich über Investitionsbeiträge für WEA als nicht zielführend. Um die wirtschaftliche Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten und das finanzielle Verlustrisiko zu reduzieren braucht es eine bessere und umfassendere Finanzierungslösung. Diese soll durch die Einführung einer gleitenden Marktprämie realisiert werden. Durch dieses Fördermodell, auf Basis des heutigen funktionierenden Fördersystems, soll der Bestand und Neubau der, für die Winterstromproduktion äusserst wichtigen WEA gewährleistet bleiben. Analog zu anderen erneuerbaren Technologien (ausser Biomasse) werden die gleitenden Marktprämien über Ausschreibungsverfahren vergeben. Additional gilt es zu prüfen ob eine Kombination aus Investitionsbeiträgen und gleitenden Marktprämie sinnvoll und realisierbar wäre.

### **Exkurs zu StromVG:**

Liberalisierung des Strommarktes

Die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes begrüßen wir sehr, ja sie ist aus unserer Sicht sogar ein Muss. Dies vor allem, weil mit der Liberalisierung die verkrusteten Strukturen der EVU-Monopole in der Schweiz aufgebrochen werden und der Schweizer Strommarkt damit effizienter funktionieren wird. Ausserdem ist die vollständige Liberalisierung eine Bedingung für die Etablierung eines auch für die Schweiz dringend

notwendigen Stromabkommens mit der EU und die damit einhergehende Integration der Schweiz in den europäischen Strommarkt. Zusätzliche administrative Aufwände sind zwar zu erwarten, die Vorteile einer Marktliberalisierung überwiegen aber nach unserem Dafürhalten klar. Die dezentralen Stromproduzenten könnten die Kunden direkt beliefern. Das hätte den grossen Vorteil, dass Wertschöpfung lokal erfolgen kann und sowohl für Produzent wie auch Endkunde wirtschaftlich interessanter werden kann.

Ebenfalls im Hinblick auf die Etablierung von effizient funktionierenden Smart Grids empfehlen wir die Abstufung der Netznutzungsentgelte. Die Abstufung soll sich nach der Beanspruchung des Netzes bemessen. Es sollen durch abgestufte Netzentgelte insbesondere Eigenverbrauchslösungen bzw. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf Netzebene 7 gefördert werden, wenn der produzierte Strom die Netzebene nicht verlässt. Ziel ist es, möglichst keine Parallelnetze entstehen zu lassen, zumindest sollen diese nicht gefördert werden. Die bestehenden Netze sollten unterhalten werden und damit die Versorgung sichergestellt werden. Vor allem neue PV-Anlagen müssten in diesem Szenario nicht mehr gefördert werden (eine Einmalvergütung wäre obsolet). Bei „teureren“ Technologien wie Biogas würde dieser Einspeisetarif nicht ausreichen, um die Anlagen ohne Förderung wirtschaftlich betreiben zu können. Der Vorteil wäre aber, dass die Förderung im Vergleich zu heute reduziert werden könnte.

### **Leistungskomponente**

Der landwirtschaftliche Strombedarf unterliegt grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenverbräuchen (beispielsweise bei der Heubelüftung). Deshalb lehnen wir die im Faktenblatt 1 Änderung Stromversorgungsgesetz vom 3. April erwähnte erhöhte Leistungskomponente der Netztarifierung entschieden ab. Um die dezentrale Energieproduktion und bestimmte Endverbrauchergruppen nicht zu diskriminieren, fordern wir, dass die bisher auf der Verordnungsstufe festgelegte Aufteilung zwischen Leistungs- und Arbeitskomponente beibehalten wird. (vgl. Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70% nicht-degressiver Arbeitstarif). Nur so ist im Übrigen auch den Bestandsschutz für Betreiber von PV-Eigenverbrauchsanlagen gewährleistet, welche bei einer Verschiebung von Arbeits- hin zu Leistungskomponente weniger wirtschaftlich betrieben werden könnten.

### ***Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit***

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat die Fortschritte bei der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien explizit anerkennt. Auch finden wir es korrekt, dass der Bundesrat einen «Ausbau betrachtet, der notwendig ist, um im Jahr 2050 über das Jahr gesehen den Strombedarf der Schweiz decken zu können». Allerdings werden diese Betrachtungsweisen in der Vernehmlassungsvorlage vom Bundesrat nicht umgesetzt.

Für die Botschaft wünschen wir uns, dass die Ausbauziele angepasst und die Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesetz explizit verankert werden.

- A) Auch für das inländische Stromangebot im Winterhalbjahr sind Zielwerte im Gesetz zu verankern, die innerhalb definierter Fristen verbindlich umzusetzen sind. Es sind Anlagen zu fördern, welche ihre Produktion gezielt in den Winter verlagern können. Die Berechnungsmethoden inkl. Anrechnung von Speichern und von neuen Kapazitäten sind per Verordnung zu regeln.
- B) Die Ausbauziele in Artikel 2 EnG sind, unter Berücksichtigung der Speicher, auf die knappen Monate im Winterhalbjahr auszurichten, wenn Engpässe entstehen können. Speichertechniken sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und die Förderung von neuen Speichern sollte gesetzlich ebenfalls verankert werden.
- C) Alle Speicher sollten bei den Netzgebühren gleichbehandelt werden: Pumpspeicherwerke, Batterien, synthetische Gase aus erneuerbaren Energien und Wärmespeicher, soweit sie einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität leisten.
- D) Die Ausschreibungen von Grossanlagen sollten auch auf die Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien im Winterhalbjahr ausgerichtet werden können. Sie sollen alle zweckdienlichen Techniken berücksichtigen und sind nicht-diskriminierend zu gestalten.
- E) Wir begrüßen es, dass der Bundesrat bei seinen Betrachtungen den zusätzlichen Strombedarf für Wärmepumpen (anstelle fossiler Heizungen) und für Elektromobile (anstelle von Verbrennungsmotoren) einbeziehen will. Die Energie-Perspektiven müssen zwingend die Bedürfnisse der Industrie nach CO<sub>2</sub>-neutralen Energien und Grundstoffen (Wasserstoff, Biomethan usw.) ebenfalls in die Überlegungen miteinbeziehen. Insbesondere was die Nachfrage nach inländischen erneuerbaren Brenn- und Treibstoffe anbelangt.

In den übrigen Punkten, insbesondere was die weiteren Technologien der erneuerbaren Energien betreffen, unterstützt unser Verband die Stellungnahme der Agentur für erneuerbare Energien (aee Suisse), sowie diejenige des Schweizer Bauernverbandes.

## Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Artikel	Gesetzesentwurf	Neuer Text	Begründung
Art. 2, Abs. 3	<del><sup>3</sup> Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.</del>	<sup>3</sup> Der Bundesrat legt für jede Technologie Ziele fest, insbesondere für systemrelevante Technologien, die bedarfsgerecht produzieren und einen markanten Beitrag an den Klimaschutz leisten.	Im erläuternden Bericht erwähnen Sie richtigerweise, dass ein Zubau von sämtlichen Erzeugungstechnologien erneuerbarer Energien erwünscht ist. Dies macht aus verschiedenen Gründen Sinn, denn die erneuerbaren Energien ergänzen sich in der Art der Produktion. Insbesondere funktionieren z.B. landwirtschaftliche Biogasanlagen gut im Zusammenspiel mit Photovoltaik, da sie die variierende Menge PV-Strom dank ihrer flexiblen Produktionsmöglichkeit ideal ausgleichen können. Um tatsächlich zu erreichen, dass ein Zubau von sämtlichen Erzeugungstechnologien erreicht wird, fordern wir konsequenterweise die Festlegung von Ausbauzielen pro Technologie.

<p>Art. 15a (neu)</p>		<p><b>Art. 15a Abnahme- und Vergütungspflicht von Gas aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien (<i>neu</i>)</b> Die materielle Regelung ist Gegenstand der aktuellen Erarbeitung des GasVG.</p> <p>Bei Biogas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf von Biogas aus neuen inländischen Produktionsanlagen zu bezahlen hätte. Der Bundesrat regelt die Höhe der Vergütung; Die Finanzierung für die Rückvergütung der Kosten soll über einen „Leitungszuschlag“ (analog Netzzuschlag beim Strom) gewährleistet werden.</p>	<p>Zur Abnahme und Vergütung von Gas und Elektrizität sollte je einen separaten Artikel gelten. Die spezifischen Regelungen für Gas werden derzeit im Rahmen des GasVG diskutiert und sind nicht Gegenstand der Revision EnG. Sollte die Gesetzgebung zum GasVG nicht abgeschlossen sein, ist hier die oben skizzierte Regelung für die Einspeisung und Vergütung des Biogases vorzunehmen. Die Bestimmungen betreffend Biogas sollen dafür sorgen, dass ein neuer Absatzkanal erschlossen wird, der nicht der Stromerzeugung dient, sondern dem Ersatz von Erdgas und damit dem Ziel von CO<sub>2</sub>-Reduktionen. Die Nachfrage nach «grünem Gas» kann derzeit in der Schweiz nicht befriedigt werden.</p>
<p>Art. 19, Abs. 1</p>	<p>Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen und unterhalb der Leistungsobergrenze liegen: ...</p>	<p><sup>3</sup> Am <del>Einspeisevergütungssystem</del> <u>Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien</u> können die Betreiber von <del>Neuanlagen neuen oder erheblich erweiterten Anlagen</del> teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen und unterhalb der Leistungsobergrenze liegen: a. Wasserkraft</p>	<p>Biomasseanlagen brauchen aufgrund ihrer Spezifitäten und ihrer vielfältigen Leistungen ein anderes System als die übrigen Erneuerbaren Energien</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>b. Sonnenenergie</li> <li>c. Windenergie</li> <li>d. Geothermie</li> <li>e. <del>Biomasse</del></li> </ul>	
Art. 19, Abs. 2	Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen	Durch folgenden Absatz zu ersetzen: <sup>2</sup> Biomasseanlagen werden über eine gleitende Marktprämie ohne Ausschreibeverfahren gefördert.	<p>Am sinnvollsten wäre es das heute bestehende Einspeisevergütungssystem beizubehalten. Mit unserem Formulierungsvorschlag werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen sein, dass in der Verordnung (EnFV) das heutige Fördersystem nicht geändert werden muss respektive beibehalten werden kann.</p> <p>Das Förder-System soll so effizient wie möglich funktionieren. Beim Design soll daher auch mutig auf Elemente verzichtet werden, welche zusätzliche Kosten ohne entsprechenden Nutzen bringen, wie z.B. Ausschreibeverfahren. Ausschreibeverfahren machen nämlich in der Schweiz bei Biomasseanlagen keinen Sinn, weil es ohnehin so wenige Marktakteure gibt, die daran teilnehmen würden. Zwischen (10-15 pro Jahr) Es entsteht kein Markt und damit werden nur Mehrkosten für die Volkswirtschaft generiert.</p>



<p>Art. 19, Abs. 4</p>	<p>Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 250 kW;</li> <li>b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als <del>30</del> <u>250</u> kW;</li> <li>c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);</li> <li>d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;</li> <li>e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.</li> </ul>	<p>Nicht am <del>Einspeisevergütungssystem</del> <u>Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien</u> teilnehmen können die Betreiber von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 250 kW;</li> <li>b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als <del>30</del> <u>100</u> kW;</li> <li>c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);</li> <li>d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;</li> <li>e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.</li> </ul>	<p>Um lokale Smart Grid-Lösungen umsetzen zu können, müssen auch kleinere Anlagen in der Direktvermarktung sein. Kleinanlagen, welche die vorgesehene schweizweite Einspeisevergütung beanspruchen, werden in der heute vorhandenen Bilanzgruppe erneuerbare Energien integriert sein – sofern keine Direktvermarktungspflicht wie bspw. ab 30 oder 100 kW festgelegt wird. Diese Anlagen stehen dem lokalen Netzbetreiber oder unabhängigen Aggregatoren nur unter erschwerten Bedingungen zur Verfügung, um dezentrale Smart Grid-Lösungen umzusetzen. Die Direktvermarktung darf sich deshalb nicht auf Grossanlagen beschränken sondern sollte wie dies heute schon der Fall ist, ab einer installierten Leistung von 100 kW Pflicht sein.</p>
<p>Art. 19, Abs 6, Bst. b</p>	<p><sup>6</sup> <i>der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b...</i></p>	<p>streichen</p>	
<p>Art. 19a (neu)</p>		<p><b>Art. 19a Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen</b>  <sup>1</sup> Neue Biomasseanlagen erhalten zur Deckung der Gestehungskosten während der</p>	<p>Aufgrund Spezifität der Biomasseanlagen (vielseitige Leistungen und hohe Betriebskosten) muss für die Finanzierung von Weiterbetrieb von</p>

		<p>Amortisationszeit eine gleitende Marktprämie welche sich auf Referenzanlagen abstützen. Für die Festlegung der gleitenden Marktprämie sind die Produktionskosten abzüglich den Markterlösen massgebend,</p> <p><sup>2</sup> Bestehende Biomasseanlagen, bei denen die Vergütungsdauer der Einspeisevergütung abgelaufen ist und die Förderung ausläuft, können sich die Betreiber drei Jahre vor Ablauf für die gleitende Marktprämie anmelden. Die gleitende Marktprämie entspricht derjenigen von Neuanlagen nach Abs. 1 abzüglich einer angemessenen Reduktion. Die Gesteungskosten müssen gedeckt sein.</p> <p><sup>3</sup> Biomasseanlagen nutzen hauptsächlich das vorhandene Potenzial an Hofdünger und Holz.</p> <p><sup>4</sup> Für Anlagen, die vorwiegend landwirtschaftliche Biomasse<sup>2</sup> verwenden, kann der Bundesrat einen zusätzlichen Marktprämienschlag als Anreiz für die Nutzung dieses Potenzials vorsehen. Es sind Referenzanlagenkategorien zu definieren.</p> <p><sup>5</sup> Sämtliche Biomasseanlagen unterliegen der Direktvermarktung</p>	<p>Biomasseanlagen in der Schweiz, sowie für deren Zubau ein etwas anderes Finanzierungssystem ausgearbeitet werden und zur Anwendung kommen. Nur damit kann ein Weiterbetrieb von Biomasseanlagen und der weitere nötige Zubau dieser Anlagen in der Schweiz tatsächlich stattfinden und das grosse ungenutzte hiesige Potenzial genutzt werden.</p> <p>Das System soll so viel wie möglich dem System für die anderen erneuerbaren Energien entsprechen. Beim Design soll aber auch mutig auf Elemente verzichtet werden, welche zusätzliche Kosten ohne entsprechenden Nutzen bringen, wie z.B. Ausschreibeverfahren. Ausschreibeverfahren machen nämlich in der Schweiz bei Biomasseanlagen keinen Sinn, weil es ohnehin so wenige Marktakteure gibt, die daran teilnehmen würden. Zwischen (10-15 pro Jahr) Es entsteht kein Markt und damit werden nur Mehrkosten für die Volkswirtschaft generiert.</p>
Art. 21	<b>Art. 21 Direktvermarktung</b>	<b>Art 21 Direktvermarktung</b>	Begründung siehe oben (Art. 19, Abs. 4)

<sup>2</sup> Definition landwirtschaftliche Biomasse gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), Anhang 1.5 Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem, Art. 3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

		Bestehenden Art. belassen: Direktvermarktung für alle Anlagen ab 100 kW	
Art. 22a (neu)		<i>Vergütungssatz Ausschreibungen</i> 1 ... am Ausschreibeverfahren teilnehmen kann, insbesondere... 3 (neu) <u>Erheblich erweiterte Anlagen nehmen nur im Umfang der dadurch erzielten Mehrproduktion am Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien teil.</u>	Das Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien schafft Anreize für das Erreichen der im EnG verankerten und neu für verbindlich erklärten Zubauziele. Entsprechend ist bei bestehenden Anlagen nur die durch Erweiterungen erzielte Mehrproduktion teilnahmeberechtigt.
Art. 24	Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien können gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels und, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36) ein Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen	Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus <b>Photovoltaikanlagen</b> können gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels und, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36) ein Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen	
Art. 25	<b>Art. 25 a Auktionen für die Einmalvergütung</b>	Streichen	Kleinanlagen eignen sich nicht, um in Auktionen ihre Investitionsrahmenbedingungen zu ermitteln. Diese Bürokratie muss nicht sein, denn die Preisstützung kann mit abgestuften Einmalvergütungen wie bisher erfolgen.
Art. 27	Art. 27 Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen 1 Für neue Biomasseanlagen und erheblich erweiterte... 2 Er beträgt...	Artikel streichen	Aufgrund der laufenden Betriebskosten, welche der Betrieb von Biomasseanlagen aufweist, wird eine Förderung über Investitionsbeiträge nicht ausreichen. Bereits bestehende Anlagen müssten beim Auslaufen der aktuell bestehenden

			Förderung abgestellt werden und es würde auch kein Zubau dieser Anlagen stattfinden. Deshalb muss für Biomasseanlagen ein anderes Fördersystem gelten (analog dem bestehenden). In Art. 19a ist unser Vorschlag formuliert.
Art. 35, Abs. 3	Erhebung und Verwendung	<sup>3</sup> Der Netzzuschlag beträgt bei der Inkraftsetzung des Gesetzes 2.3 Rp./kWh. Der Bundesrat kann ihn bedarfsgerecht erhöhen um jährlich um 0.1 Rp/kWh, bis maximal 3.0 Rp/kWh	Die Rahmenbedingungen können nur verbessert werden, wenn der Bundesrat über die Mittelherkunft die Geschwindigkeit der Zielerreichung steuern kann. Ein Finanzierungsmodell für eine verbesserte Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien, das gleichzeitig auf Wartelisten aufbaut, lehnen wir dezidiert ab.
Art. 38	Art. 38 Auslaufen der Unterstützung	Ganzer Artikel streichen	Wir setzen heute Regulierungen auf für die Transformation eines ganzen Energiesektors für die nächsten 30 Jahre. Dabei müssen sich das Marktdesign (wettbewerblich und grenzüberschreitend mit Strombörsen) und das Finanzierungsdesign langfristig ergänzen. Das Auslaufen der Unterstützung ist kein verlässliches Signal bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen. Eventualiter müsste es, wenn schon, so formuliert

			sein, dass 3 Jahre vor dem Auslaufen der Unterstützung die Bundesversammlung über die weitere Regulierung zum Umbau des Energiesystems mit den damaligen Erkenntnissen befindet.
--	--	--	--

**Anderungen in anderen Erlassen: Strom VG  
(aus aee, gekürzt – Müssen wir noch hinsichtlich BMA ergänzen)**

Art. 9a (neu)		<p><b>Förderung der Stromproduktion im Winterhalbjahr</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat definiert Zielsetzungen für die zusätzliche Produktion im Winterhalbjahr und für das langfristig benötigte Speicherinventar im Inland, das benötigt wird, um bei Engpässen oder Versorgungskrisen die Sicherheit der Stromversorgung aus inländischen Quellen zu gewährleisten. Er trägt dabei der Flexibilität der Nachfrage Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Für Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird ein Zuschlag auf den Übertragungskosten von maximal 0,2 Rp/kWh erhoben. Daraus werden die Mehrkosten finanziert</p> <p>a. Von zusätzlichen Erzeugungskapazitäten, die durch die Ausrichtung der Produktion auf das Winterhalbjahr</p>	<p>Die Leistungen in Art 9a dienen der Finanzierung von <u>Investitionen</u>, die dazu dienen, die Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr und die Vorhaltung von Leistung (kW) oder von Energie (kWh) im Hinblick auf Spitzenlasten zu verbessern. Diese Zielsetzung legt Art. 9 des StromVG bereits heute fest.</p> <p>Die Beiträge an die Zusatzproduktion für das Winterhalbjahr und für die Speicherung ergänzen die Leistungen aus dem Netzzuschlagsfonds und können von der nationalen Netzgesellschaft direkt auf die Netzkosten umgelegt werden. Die Kosten der Bewirtschaftung von Speichern werden nicht mit den Mitteln nach Artikel</p>
------------------	--	--	--

		<p>hervorgehen oder für die Verlagerung der Stromproduktion in die Wintermonate und setzen Förderanreize für erneuerbare Technologien, die ihre Produktion in den Winter verlagern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. für die Schaffung von Speichern;</li> <li>c. für den Ausbau der Sektorkopplung, soweit diese zur Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung beitragen</li> </ul> <p>Reicht der Zuschlag auf den Übertragungskosten nicht aus, berichtet der Bundesrat den Eidgenössischen Räten und stellt Antrag auf eine Neuregelung.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwendung der Mittel nach Absatz 2 ist nichtdiskriminierend und nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu gestalten; es sind im Grundsatz alle Technologien zu berücksichtigen, die im Zuge einer vermehrt witterungsabhängigen Stromerzeugung eine systemdienliche Rolle übernehmen können. Bei der Beurteilung der Systemdienlichkeit soll anhand von technischen Kriterien die Multifunktionalität neuer Speicher berücksichtigt werden.</p>	<p>9a finanziert. Die Deckung von Reserve- und Vorhaltekosten gehört bereits zum Leistungsauftrag der Netzgesellschaft nach Artikel 20 StromVG und wird aus den ordentlichen Gebühren von Swissgrid bestritten. Swissgrid finanziert die Systemdienstleistungen auf Basis von Grenzkosten (Marktpreise für Nutzungskosten bereits vorhandener Speicher). Diese Marktpreise sind zu gering, um den Bau neuer Speicher zu veranlassen.</p> <p>Was die Schaffung von Speichern anbelangt, sollen diese unabhängig von Technologie und Grösse im Netz anspruchsberechtigt sein; zentrales Kriterium soll die Systemdienlichkeit sein. Wettbewerbliche Verfahren sollen dazu dienen, wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Installationen zu berücksichtigen.</p>
--	--	---	---

		<sup>4</sup> Der Bundesrat berichtet über die Verwendung der Mittel und deren Wirksamkeit im Rahmen des Monitorings nach Artikel 55 EnG.	
--	--	--	--

### Schlussbemerkungen

Die Schweiz steht in Sachen Energie – und Klimapolitik an einem Punkt, an dem Politik, Verwaltung und Wirtschaft entscheiden kann, ob wir als Gesellschaft konsequent die Ziele der Energiestrategie 2050, sowie diejenigen der Klimapolitik anstreben wollen. Das vorliegende Energiegesetz gibt einen entscheidenden Rahmen vor, der den Ausbau verschiedener Technologien definiert und damit auch, ob und inwiefern sie einen Beitrag leisten zu können zur Erreichung dieser beiden Ziele. Hierfür sind geeignete Massnahmen für die Finanzierung der verschiedenen Technologien zentral.

Das vorliegende Instrument für die Förderung von Biomasseanlagen reicht nicht und wird dazu führen, dass hierzulande keine Investitionen in diese Technologie mehr getätigt werden. Und schlimmer: Auch bereits bestehende Produktionskapazitäten werden ihren Betrieb einstellen müssen.

Wir möchten Sie dringend ersuchen, unseren Anliegen gehör zu verleihen und mit uns und anderen Vertretern der Biomasseanlagen einen Finanzierungsmechanismus zu bauen, der einen Weiterbetrieb und Ausbau von Biomasseanlagen in der Schweiz ermöglicht. Dies ist im Hinblick auf die Zielerreichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele aus unserer Sicht zentral.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Stefan Mutzner  
Vorsitzender der  
Geschäftsführung  
Tel: +41 56 444 24 97



Michael Müller  
Präsident Ökostrom  
Schweiz  
Tel: +41 79 698 74 50



Fabienne Thomas  
Bereichsleiterin  
Politik & Beteiligungen  
Tel: +41 56 444 24 98